

## Vertrag zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands

Seine Majestät der König der Belgier,

Ihre Majestät die Königin von Dänemark,

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,

der Präsident der Republik Griechenland,

der Präsident der Französischen Republik,

der Präsident Irlands,

der Präsident der Italienischen Republik,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,

Ihre Majestät die Königin der Niederlande,

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland –

gestützt auf Artikel 96 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf Artikel 236 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf Artikel 204 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierung des Königreichs Dänemark hat dem Rat einen Entwurf zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften vorgelegt; darin ist vorgesehen, diese Verträge nicht mehr auf Grönland anzuwenden und eine neue Regelung der Beziehungen zwischen den Gemeinschaften und Grönland einzuführen.

In Anbetracht der besonderen Merkmale Grönlands ist diesem Antrag stattzugeben und eine Regelung einzuführen, die enge und dauerhafte Beziehungen zwischen den Gemeinschaften und Grönland beibehält und deren gegenseitige Interessen, insbesondere die Entwicklungserfordernisse Grönlands, berücksichtigt.

Die Regelung für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete im Vierten Teil des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft stellt einen geeigneten Rahmen für diese Beziehungen dar, wobei allerdings zusätzliche, spezifische Bestimmungen für Grönland notwendig sind –

haben beschlossen, die neue Regelung für Grönland einvernehmlich festzulegen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte bestellt:

Seine Majestät der König der Belgier:

Leo Tindemans,

Minister für Außenbeziehungen des Königreichs Belgien

Ihre Majestät die Königin von Dänemark:

Uffe Ellemann-Jensen,

Minister für Auswärtige Angelegenheiten Dänemarks

Gunnar Riberholdt

Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,  
Ständiger Vertreter Dänemarks

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Hans-Dietrich Genscher,

Minister des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland

der Präsident der Republik Griechenland:

Theodoros Pangalos,

Staatssekretär im Auswärtigen Amt  
der Republik Griechenland

der Präsident der Französischen Republik:

Roland Dumas,

Minister für Europafragen der Französischen Republik

der Präsident Irlands:

Peter Barry,

Minister für Auswärtige Angelegenheiten Irlands

der Präsident der Italienischen Republik:

Giulio Andreotti,

Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
der Italienischen Republik

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:

Colette Flesch,

Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
der Regierung des Großherzogtums Luxemburg

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

W. F. van Eekelen

Staatssekretär im Auswärtigen Amt der Niederlande

H. J. Ch. Rutten

Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,  
Ständiger Vertreter der Niederlande

Ihre Majestät die Königin

des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland:

The Right Honourable Sir Geoffrey Howe Q. C., M. P.,

Minister für Auswärtige und Commonwealth-  
Angelegenheiten

Diese sind nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

In Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

„Dieser Vertrag findet auf Grönland keine Anwendung.“

#### Artikel 2

In Artikel 131 Absatz 1 Satz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird die Bezeichnung „Dänemark“ eingefügt.

#### Artikel 3

(1) Im Vierten Teil des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird folgender Artikel hinzugefügt:

##### „Artikel 136 a

Die Artikel 131 bis 136 sind auf Grönland anwendbar, vorbehaltlich der spezifischen Bestimmungen für Grönland in dem Protokoll über die Sonderregelung für Grönland im Anhang zu diesem Vertrag.“

(2) Das diesem Vertrag beigefügte Protokoll über die Sonderregelung für Grönland wird dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beigefügt. Das im Anhang zur Beitrittsakte vom 22. Januar 1972 enthaltene Protokoll Nr. 4 betreffend Grönland wird aufgehoben.

#### Artikel 4

Die Liste in Anhang IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird durch die Erwähnung Grönlands ergänzt.

#### Artikel 5

In Artikel 198 Absatz 3 Buchstabe a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

„Dieser Vertrag findet auf Grönland keine Anwendung.“

#### Artikel 6

(1) Dieser Vertrag wird von den Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

(2) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Sind bis dahin nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden, so tritt er am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde des Unterzeichnerstaats folgt, der als letzter diese Förmlichkeit erfüllt.

#### Artikel 7

Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei der Wortlaut in jeder dieser acht Sprachen gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt, die der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Vertrag gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am dreizehnten März neunzehnhundertvierundachtzig.

### Protokoll über die Sonderregelung für Grönland

#### Artikel 1

(1) Die Behandlung von der gemeinsamen Fischereimarktorganisation unterliegenden Erzeugnissen mit Ursprung in Grönland bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erfolgt unter Beachtung der Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisation frei von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung sowie ohne mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung, sofern die aufgrund eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der für Grönland zuständigen Behörde eingeräumten Möglichkeiten des Zugangs der Gemeinschaft zu den grönländischen Fischereizonen für die Gemeinschaft zufriedenstellend sind.

(2) Alle die Einfuhrregelung für die genannten Erzeugnisse betreffenden Maßnahmen einschließlich derjenigen zur Einführung dieser Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beschlossen.

#### Artikel 2

Die Kommission schlägt dem Rat, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, Übergangsmaßnahmen vor, die sie aufgrund des Inkrafttretens der neuen Regelung hinsichtlich der Wahrung der in der Zeit der Zugehörigkeit Grönlands zur Gemeinschaft erworbenen Rechtsansprüche der Personen und hinsichtlich der Regelung der Verhältnisse im Bereich der von der Gemeinschaft in dieser Zeit Grönland gewährten Finanzhilfe für notwendig erachtet.

#### Artikel 3

In Anhang I des Beschlusses des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird folgendes hinzugefügt:

„6. Besonderes Gemeinwesen im Königreich Dänemark:  
– Grönland.“